

Stand 24.04.2009

STATUTEN DES URNER JÄGERVEREINS

I. Name, Zweck und Sitz

Art.1 **Name**

Der Urner Jägerverein (UJV), gegründet am 26. August 1906 in Altdorf, Sektionsmitglied des SPW und „JagdSchweiz“³⁾, besteht als Verein auf unbestimmte Zeit im Sinne von Art. 60 ZGB.

Art.2 **Zweck**

Der UJV bezweckt die Wahrung aller mit den Jagd-, Wild- und Vogelschutz verbundenen ideellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere

- in Zusammenarbeit mit dem SPW und „JagdSchweiz“³⁾, den übrigen Jagdverbänden und mit den kantonalen Jagdbehörden sich für die Erhaltung und Vermehrung der Wildbestände, das Aussetzen bestimmter Wildarten und die Erhaltung der notwendigen Jagdbanngebiete einzusetzen;
- die ernerische Jagd auf dem Grundsatz des Patentsystems nach waidmännischen Grundsätzen zu fördern und zu veredeln und für die Erhaltung einer freiheitlichen Patentjagd einzustehen;
- bei der Organisation und Durchführung der Jagdeignungsprüfungen mitzuwirken, das Jagdschiessen und die Aus- und Weiterbildung der Urner Jäger zu fördern;
- die Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und Öffentlichkeit in allen jagdlichen Fragen zu wahren;

3) Fassung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 24. April 2009

III. Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Art. 5 **Aufnahme**

Das Aufnahmegegesuch ist mündlich oder schriftlich, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung, an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung.

Art. 6 **Austritt**

Der Austritt kann jederzeit unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 1 Monat auf das Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden; der Jahresbeitrag für das noch laufende Jahr ist geschuldet.

Art.7 **Ausschluss**

Mitglieder, die den Vereinsverpflichtungen nicht nachkommen oder denen durch die zuständige Behörde wiederholt die Jagdberechtigung vorenthalten wird, können vom Vorstand aus dem UJV ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Ausschlussverfügung binnen Monatsfrist seit deren Empfang durch schriftliche Eingabe an den Vorstand den Rekurs an die Generalversammlung erklären. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Jahresbeitrag, Finanzen, Haftung

Art.8 **Jahresbeitrag**

Der Jahresbeitrag besteht aus dem Vereinsbeitrag, der Abgabe an den SPW und „JagdSchweiz“³⁾ sowie aus weiteren von der Generalversammlung beschlossenen Beiträgen.

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) den ordentlichen Jahresbeiträgen

3) Fassung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 24. April 2009

- b) den ausserordentlichen Leistungen der Mitglieder
- c) den Beiträgen des Kantons und anderen Institutionen
- d) dem Erlös von Vereinsanlässen
- e) den freiwilligen Beiträgen und Spenden
- f) den Zinsen des Vereinsvermögens

Art.9 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, welches aus Vereinskasse und den Vermögenswerten des UJV und der Kommissionen besteht.

V. Organisation

Art.10 **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Hegekommission
4. die Schiesskommission
5. die Kontrollstelle.

A. Die Generalversammlung

Art.11 **Zuständigkeit**

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls, der Jahresberichte, der Jahresrechnung, des Berichtes der Kontrollstelle und der Déchargeerteilung an den Vorstand für das vergangene Vereinsjahr.

2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes.
3. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Kontrollstelle auf 2 Jahre.
4. Wahl des Hegekommissions- und des Schiesskommissionspräsidenten sowie der Kommissionsmitglieder auf 2 Jahre.
5. Wahl der Delegierten für die DV des SPW und „JagdSchweiz“⁽³⁾ auf 2 Jahre.
6. Genehmigung des Jahresprogrammes.
7. Genehmigung des Voranschlages.
8. Festsetzung des Jahresbeitrages.
9. Bestimmen der Wahlanträge zuhanden des Regierungsrates für die ktl. Jagdkommission, Jagdprüfungskommission und weitere Kommissionen.
10. Beschlussfassungen betreffend Statuten.
11. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder.
12. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern.
13. Wahl des Ortes der nächsten Generalversammlung.

Art.12 Einberufung / Antragsrecht von Mitgliedern

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel im Monat April statt. Die Einberufung hat mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.

3) Fassung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 24. April 2009

Anträge von Mitgliedern für die ordentliche Generalversammlung sind dem Präsidenten bis Ende Februar schriftlich und begründet einzureichen. Der Vorstand prüft die eingegangenen Anträge und informiert die Generalversammlung darüber. Der Vorstand entscheidet, ob der Antrag an der ordentlichen oder an der nächstfolgenden Generalversammlung behandelt wird.²⁾

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen werden.

Art. 13 **Beschlussfähigkeit**

Die Generalversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 14 **Abstimmungen**

Abstimmungen werden mit offenem Handmehr durchgeführt. Sachgeschäfte und Wahlvorschläge, für die kein Gegenantrag gestellt wird, gelten ohne Abstimmung als genehmigt.

Bei Sachgeschäften und Wahlen mit verschiedenen Anträgen und mehreren Abstimmungen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen; dabei fällt der jeweilige Antrag oder Wahlvorschlag mit der kleinsten Stimmenzahl aus der nachfolgenden Abstimmung. Bei Stimmengleichheit besitzt der anwesende älteste aktive Jäger ein doppeltes Stimmrecht.

Die Auflösung des UJV kann nur erfolgen, wenn sich 2/3 sämtlicher Mitglieder hierfür aussprechen.

B. Der Vorstand

Art. 15 **Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 9 Mitgliedern zusammen, die von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind.

Auf eine gehörige Vertretung der Kommissionen und allenfalls der ernerischen Regionen ist wenn möglich Rücksicht zu nehmen.

Art. 16 **Kompetenzen**

Der Vorstand wird vom Präsidenten mindestens vierteljährlich einberufen. Die laufenden Geschäfte werden je nach Dringlichkeit vom Ausschuss (Präsident, Vizepräsident und Sekretär) erledigt.

Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie durch diese Statuten nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Für rechtsverbindliche Geschäfte zeichnet der Präsident oder dessen Stellvertreter kollektiv mit einem andern Vorstandsmitglied.

Art. 17 **Zuständigkeit**

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er wählt für seine Amtsdauer den Vizepräsidenten, Aktuar, Kassier und allfällige weitere Funktionäre.

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Vereins nach aussen, insbesondere die Vertretung der jagdlichen Interessen bei Behörden.
2. Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse.
3. Verwaltung des Vereinsvermögens.

4. Vorbereitung aller der Generalversammlung zu unterbreitenden Geschäfte.
5. Aufsicht über Hege- und Schiesskommission und die vom Verein bestellten wie weiteren Kommissionen.
6. Erledigung aller Vereinsgeschäfte, die nicht andern Vereinsorganen übertragen sind.

Art. 18 **Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle, bestehend aus 2 Rechnungsrevisoren, prüft die Jahresrechnung und die Bilanzen des UJV und dessen Kommissionen zuhanden der Generalversammlung und erstattet einen schriftlichen Bericht.

C. Kommissionen

Art.19 **Kompetenzen**

Der UJV besitzt eine Hege- und Schiesskommission und kann weitere allfällige Kommissionen beschliessen, welche der Aufsicht des Vorstandes unterstehen.

Die Kommissionen können im Rahmen der von der Generalversammlung genehmigten Voranschläge eigenständig wirken und verwalten. Für Ausgaben ausserhalb des Voranschlages ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

Der Kommissionspräsident hat jährlich mindestens 2 Sitzungen einzuberufen, worüber ein Beschlussprotokoll zu führen ist. Die Kommissionen unterbreiten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung oder der ktl. jagdlichen Fach-Kommissionen die entsprechenden Anträge.

Art. 20 **Hegekommission**

Die Hegekommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und sorgt für die Durchführung aller vom Vorstand und der Generalversammlung gutgeheissenen Hegemassnahmen. Sie unterbreitet dem Vorstand rechtzeitig

ein ausführliches Arbeitsprogramm, mit Voranschlag, das von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

Sie unterbreitet den regionalen Hegegruppen das genehmigte Arbeitsprogramm, orientiert diese über alle notwendigen Massnahmen und unterhält mit ihnen enge Arbeitsgemeinschaft. Die Hegekommission hat der Generalversammlung jeweils einen ausführlichen Tätigkeitsbericht samt Jahresrechnung zu erstatten.

Art. 21 **Schiesskommission**

Die Schiesskommission besteht aus mindestens 9 Mitgliedern und leitet den Betrieb und Unterhalt der dem Urner Jägerverein ein gehörenden Schiessanlage. Ihr obliegt die Durchführung der Jagdschiessen und der jagdlichen Übungs- und Jahresschiessen.

Die Schiesskommission hat der Generalversammlung jeweils einen ausführlichen Tätigkeitsbericht samt Jahresrechnung zu erstatten.

Art. 22 **Kantonale Kommissionen**

Die vom Regierungsrat in die ktl. Jagd-, Jägerprüfungs- und Wildschadenkommission sowie in weitere jagdliche Kommissionen gewählten UJV-Vertreter arbeiten mit dem Vorstand eng zusammen. Vor wichtigen Kommissionsbeschlüssen ist die Stellungnahme des UJV-Vorstandes einzuholen. Trotzdem besitzt das Kommissionsmitglied in der ktl. Kommission ein freies unabhängiges Stimmrecht; andererseits sind die gefassten Kommissionsbeschlüsse für den UJV nicht verbindlich.

D. Vereinsorgan

Art. 23 **"Ürner Jeger"**

Das Vereinsorgan ist der "Ürner Jeger", bei dessen Wegfall der "Schweizerjäger".

Dem Vorstand wird es überlassen, auch in andern Zeitungen und Publikationsorganen Mitteilungen zu veröffentlichen.

E. Auflösung

Art. 24 **Liquidation**

Bei Auflösung des Vereins wird die Liquidation vom Vorstand durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht spezielle Liquidatoren wählt.

Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist zuhanden der ktl. Jagdverwaltung beim Amt für Finanzverwaltung zur Verwaltung zu geben, bis ein neuer Verein mit gleichem oder ähnlichem Zweck entsteht, welcher dann sämtliche Aktiven samt Inventar in Besitz nehmen kann.

F. Verschiedenes

Art. 25 **Gesetzliche Bestimmungen**

Soweit die vorliegenden Statuten über die Organisation oder über das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften aufstellen, finden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Schweiz. Zivilgesetzbuches Anwendung.

Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung des UJV vom 20. April 1990 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Urner Jägerverein:

Der Präsident:

Der Sekretär:

Ruedi Herger

Bruno Infanger